

Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung „Stiftungswe-  
sen/Stiftungsrecht “ am  
2. November 2004 in Hamburg

Vorausschickend sei Ihnen gesagt, dass ich als Mitglied im  
Beirat des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen die Vorschläge  
und Anregungen des Bundesverbandes teile. Ich verweise daher  
bei den entsprechenden Fragen auf die im Vorstand und Beirat  
des Bundesverbandes abgestimmten Veröffentlichungen.

1. Die Auswirkungen der Reformen des Stiftungssteuerrecht-  
sund des Stiftungsprivatrechts auf die Stiftungsland-  
schaft in Deutschland waren durchweg positiv - trotz man-  
cher Halbherzigkeit der Verbesserungen. Eine Kausalität  
zwischen den Reformen und der Zunahme von Stiftungsgrün-  
dungen ist schwer herzustellen; aber zweifellos haben die  
Reformen günstige Aufnahme und breite Akzeptanz gefunden.
2. Zum Änderungsbedarf im Stiftungsrecht und im Stiftungs-  
steuerrecht siehe die Veröffentlichung des Bundesverban-  
des Deutscher Stiftungen „Offene Fragen zur Weiterent-  
wicklung des Stiftungs- und Stiftungssteuerrecht - Stand  
Juli 2002 (künftig: „Offene Fragen “ ) von besonderer Be-  
deutung im Stiftungssteuerrecht ist die einheitliche An-  
hebung der Abzugsgrenzen auf mindestens einheitlich 20 %  
sowie die Aufhebung des Endowment-Verbots (s. 9.)
3. „Harte “ Impulse für die Errichtung neuer Stiftungen wären  
vor allem die Abzugsfähigkeit von Großspenden: zum einen  
die einheitliche Anhebung der steuerlichen Abzugsgrenzen  
auf 20 %, zum anderen die Erhöhung des Abzugsbetrages  
auch bei Zustiftungen (s. „offene Fragen“ A. 1. + 2.)

Die Errichtung neuer und die Stärkung bereits bestehender  
Stiftungen könnte auch im Impulse durch die erweiterte  
Amnestie-Regelung bei der „Rückgewinnung der Besteue-  
rungsgerechtigkeit bei nicht versteuerten Einnahmen “ ge-  
ben. (s. „Vorschlag des Bundesverbandes Deutscher Stif-  
tungen zur Steueramnestie “ vom 20.11.2003)

Im Bereich der „weichen“ Impulse ist vieles denkbar, was die „öffentliche Anerkennung“ von Stiftern (hier nicht als Rechtsakt verstanden) fördern könnte, aber aufgrund der mangelnden Ausprägung symbolischer Handlungen in der Bundesrepublik unterbleibt. Die Urkunde über das Goldene Sportabzeichen ist immerhin mit einer Unterschrift des Bundespräsidenten versehen. Warum nicht eine Anerkennungsurkunde für Stifter? Warum nicht ein jährliches Essen mit dem Ministerpräsidenten eines Landes für neue Stifter? „Öffentliche Anerkennung“ kann auf vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht werden.

4. Stiftungsmodelle im Ausland sind mir zu wenig bekannt.
5. Eine Legal-Definition der Stiftung halte ich für außerordentlich wünschenswert. Mit ihr müsste ein Schutz des Namens „Stiftung“ einhergehen. Diese Legal-Definition könnte auch disziplinierend auf die öffentliche Hand einwirken, die zunehmend Stiftungen ohne verselbständigtes Zweckvermögen gründet. Die Gemeinnützigkeit sollte kein besonderes Kriterium darstellen: Die Familienstiftung sollte weiterhin den Namen Stiftung tragen können.
6. Die Haltung des Bundesverbandes geht aus den „Vorschlägen“ hervor: „Normativverfahren“ statt „Konzessionsverfahren“
7. Die Einführung eines Stiftungsregisters erscheint mir zweckmäßig. (s. „offene Frage“) Das Register sollte Auskunft geben über Namen, Sitz, Zweck und gesetzliche Vertretung der Stiftung und öffentlichen Glauben genießen. Nach Ansicht des Bundesverbandes soll die Eintragung in das Stiftungsregister das Anerkennungsverfahren ersetzen (Normativsystem)
8. Die Stiftungsaufsichten sind höchst unterschiedlich besetzt und ausgebildet. Oftmals fehlen genauere Kenntnisse des Stiftungswesens, aber auch die Kenntnisse, eine Bilanz zu lesen. Eine bessere Ausbildung und Ausstattung

der zuständigen Stellen ist erforderlich, wenn die Stiftungsaufsicht nicht ein überflüssiger Verwaltungsakt sein soll. Eine 1-wöchige Hospitanz der Stiftungsaufsicht bei einer Stiftung sollte Pflicht sein.

Eine Übertragung der Stiftungsaufsicht auf interne Kontrollorgane sollte, bei Gefahr des Insider-Geschäftes, unzulässig sein. Eine Übertragung auf Selbstverwaltungskörperschaften ist denkbar. Nicht jedoch auf private Unternehmen: die staatliche Rechtsaufsicht über Stiftungen ist zur dauerhaften Sicherung des Stifterwillens unabdingbar.

9. Eine Aufhebung des Endowment-Verbotes ist überfällig und wird ausschließlich positiv gesehen. Das Beispiel der Stiftungslehrstühle in den USA ist hinlänglich bekannt. Gerade für den Kulturbereich – nicht Pflichtaufgabe des Staates – könnte das Endowment segensreich wirken: es würde zur Stärkung und nachhaltigen Sicherung mancher Institutionen beitragen können. Dies kann in Zeiten gekürzter oder gestrichener Zuschüsse der öffentlichen Hand zu einer Überlebensfrage werden. Die Möglichkeit der Kapitalzustiftung würde auch das leidige Problem der Ingerenz lösen. Die Aufhebung des Endowment-Verbotes erfordert eine genaue Regelung des Rückfalls der Kapitalzustiftung bei der Auflösung oder sonstigen gravierenden Änderungen der begünstigten Institution.

10. S. die Antwort zu 2. und die „offenen Fragen“ des Bundesverbandes.

11. Eine Reform des Gemeinnützigkeit- und Spendenrechts ist ein Grundanliegen der Stiftungen. Die öffentliche Hand muss den Mut haben, in der Abgabenordnung zwischen den selbstlosen gemeinnützigen Zwecken und den privatnützigen Freizeitbeschäftigten klar zu unterscheiden. Einer dringenden Regelung bedarf die wirtschaftliche Betätigung von Stiftungen (Zweckbetriebe etc.) Zu den notwendigen Veränderungen zählt auch die Aufhebung des Gebotes der

zeitnahen Verwendung, also der Zulassung des Endowments.

12. Beantwortung dieser Frage wird gänzlich dem zur Anhörung eingeladenen Beiratsmitglied des Bundesverbandes, Nikolaus Turner, überlassen.

13. Ich verweise noch einmal auf den Vorschlag des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zur Steueramnestie.

14./15./16./17. Ich kann in der vorgeschlagenen Anlehnung an das Aktienrecht keine Verbesserung, vielmehr nur eine Verkomplizierung des Stiftungswesens erkennen.